

C. Staat und Wirtschaftsgesellschaft. Tendenz der Entwicklung.

Historischer Staat und historische Gesellschaft sind in eine empirische Einheit verflochten. Die Entfaltung und Ausgestaltung der Wirtschaftsgesellschaft wird entscheidend beeinflusst durch die Wirkung des durch den Staat gesetzten Klassen-Monopolverhältnisses — und umgekehrt wird die Entfaltung und Ausgestaltung des Staates entscheidend beeinflusst durch die Wirkungen und Bedürfnisse der immer (mit der Volkszahl) wachsenden wirtschaftlichen Kooperation. Sie erzwingt Niederlegung oder Erniedrigung alter politischer Grenzen (deutscher Zollverein, Verwandlung von Deutschland und Italien in einheitliche Wirtschaftsgebiete), internationale Wirtschaftsbünde, Schiedsgerichte usw. Auf der anderen Seite bewirkt das „staatliche“ Element, das Gewalteigentum, Aufrihtung neuer Wirtschaftsgrenzen (Zölle etc.), Kolonial- und Marktkriege usw. Aber das ökonomische Mittel erringt offenbar immer mehr das Übergewicht über das politische in dem Masse, wie die Unterklasse an Zahl und politischer Geschlossenheit wächst. Der Staat wird immer mehr gezwungen, die Fürsorge für die Unterklasse um ihrer selbst willen, nicht mehr nur im Interesse der Oberklasse zu betreiben. Diese Entwicklungstendenz erscheint unaufhaltsam, um so mehr, als unter dem Einfluss der Freizügigkeit die Bodensperrung immer mehr ihren wirtschaftlichen Inhalt verliert; die Wanderbewegung der besitzlosen Landbevölkerung richtet das Grossgrundeigentum zugrunde: die überseeische Auswanderung hat durch die Besiedlung namentlich Nordamerikas und Argentinens die Preise geworfen, die inländische Abwanderung die Löhne getrieben (Leutenot), und das politische Schwergewicht immer mehr auf die Industriebezirke verlegt. Daran muss das Grossgrundeigentum bald zugrunde gehen, und mit ihm verschwindet das Klassen-Monopolverhältnis und der „Staat“ im historischen Sinne als Organisation des politischen Mittels. Was bleibt, ist „Gesellschaft“, „bürgerliche Gesellschaft“ mit so viel Zwangsgewalt (also „staatlichen“ Elementen in jenem anderen Sinne) wie zur Erhaltung von Rechtssicherheit und Ordnung unentbehrlich ist.

D. Staat und „Gesellschaft im weiteren Sinne“.

Die menschliche Gesellschaft ist nicht nur bürgerliche (politische) und Wirtschaftsgemeinschaft, sondern auch Geschlechts-, Sprach-, Sitten-, Religionsgemeinschaft, gesellige Gemeinschaft usw. Die Einflüsse, die der „Staat“ im hier gebrauchten Sinne, also das im Klassenstaat rechtlich fixierte Klassen-Monopolverhältnis, auf alle diese Beziehungskomplexe ausübt, sind bisher noch kaum genauer untersucht worden. Die Moralstatistik hat in ihren Untersuchungen über den Zusammenhang zwischen der Klassenlage und z. B. dem Kriminalismus, der Prostitution, dem Alkoholismus, der Irnsinnsziffer usw. einige Bausteine für ein solches Wissensgebäude beigebracht. Im allgemeinen konnte aber die bürgerliche Wissenschaft hier nicht einmal zur Problemstellung gelangen, weil sie „Staat“ und „Gesellschaft“ in unserem Sinne für ewige Kategorien und daher für untrennbar hält. Nur der Sozialismus, der den Staat als Klassenstaat für eine kurzlebige, der baldigen Ausrottung verfallene „historische Kategorie“ hält, konnte das Problem stellen und hat es gestellt, konnte es aber nicht mit genügender wissenschaftlicher Besonnenheit beantworten. Immerhin finden sich in den verschiedenen Utopien, z. B. in Bebel's „Frau“, Bellamy's „Rückblick“, Hertzka's „Freiland“, van Eedens „Kleiner Johannes“ u. a. gute Ansätze zu einer Erörterung des Problems, wie der heutige „Staat“ auf die „Gesellschaft im weiteren Sinne“ einwirkt. Jedem wahren Sozialisten ist die wirtschaftliche, die Futterfrage nicht mehr als das unentbehrliche Fundament der neuen Ordnung, in der sich alle höhere Menschlichkeit herrlich entfalten kann. Indem der sittliche, gesundheitliche, künstlerische, wissenschaftliche Hochstand der vollendet gedachten sozialistischen Wirtschaft in den leuchtendsten Farben ausgemalt wird, wird er aufs schärfste kontrastiert mit dem betrüblichen Stande der Dinge in der kapitalistischen Gegenwart; dabei wird fast immer der Zusammenhang zwischen der Klassenlage und dem allgemeinen Gesellschaftszustande mehr oder weniger glücklich deduziert.

In der Tat kann man mit Sicherheit aussprechen, dass in einer reinen „Gesellschaft“, die von allem politischen Mittel, d. h. allem „Staat“ erlöst wäre, in allen diesen gesellschaftlichen Beziehungen ein viel höheres Allgemein-Niveau bestehen würde. Die „sozialpathologischen Erscheinungen“ der Gegenwart würden als gefährliche Massenphänomene verschwinden und nur noch als für

den sozialen Zusammenhang harmlose Einzelphänomene, d. h. in viel geringerer Zahl auftreten. Während heute die hygienischen und sittlichen Schäden in einer „Kollektivschuld der Gesellschaft“ wurzeln (A. von Ottingen) und im Sinne der Rassenhygiene „kontraselektorisch“ wirken (C. Ploetz), werden sie in der „Freibürgerschaft“ individuelles Schicksal sein und „selektorisch“ wirken. Die Tuberkulose z. B. rafft heute unzählige von Geburt aus „überdurchschnittliche Konstitutionskräfte“ dahin, während sie in der reinen Gesellschaft nur die „unterdurchschnittlichen“, „ausjäten“ wird.

In der realen, „staatlich“ durchsetzten Gesellschaft liegt es schmerzlich anders. Schon Aristoteles sprach aus, dass in einer von Klassengegensätzen zerspaltenen Gesellschaft weder politische, noch moralische Sicherheit bestehe. Politische Eintracht ist unmöglich, denn „die Nationen sind in zwei Völker gespalten, die sich gegenseitig feindlich belauern“, und die Oberklasse hat hier die Laster der *αἰχία καὶ μοιχεία* (Hochmut und geschlechtliche Ausschweifung), während die Unterklasse durch Knechtsinn und Unehrlichkeit befleckt wird (*furtum est delictum servile*). Solche Folgen der Klassenscheidung sind unleugbar und verzweigen sich durch das ganze Leben der Gesellschaft. Es ist hier nicht der Raum, um das weite Thema ausführlich zu behandeln; indessen mögen einige Beispiele gegeben werden:

Wie sehr das gesellige Leben durch die Klassenunterschiede beeinflusst wird, bedarf keiner näheren Ausführung. Nicht nur Hochmut oben und Knechtseligkeit unten, auch das üble Wesen des Emporkömmings, Parasitentum und Byzantinismus, politische und religiöse Heuchelei, wachsen nur aus dieser Wurzel. Wo der Staat Prämien auf das Strebertum setzt und Zurücksetzung oder gar Strafen auf den Freimut legt, kann die allgemeine Sittlichkeit kaum gedeihen. — Unsere Kriminalstatistik berichtet vorwiegend von Eigentumsverbrechen; sie sind als Massenerscheinung in einer reinen Gesellschaft undenkbar, ebensowenig Rohheitsverbrechen und solche Verbrechen und Vergehen, die, wie Widerstand gegen die Staatsgewalt, vorwiegend aus der Empörung der Unterklasse gegen den „Staat“ erwachsen. — Ebensowenig ist die Prostitution als Massenerscheinung hier denkbar, und zwar die legitime Prostitution der Versorgungs- und Geldhehnen ebensowenig, wie die illegitime der Käuflichkeit. — Das religiöse Leben wird heute vergiftet und vergällt durch die Tatsachen, dass die „Kirchen“ entweder selbst „politisches Mittel“ sind oder doch als Staatskirchen dem Klassen-Monopol dienen. — Diese Andeutungen müssen hier genügen.

11. Abschnitt.

a) Staat und Recht.

Von

Geh. Justizrat Dr. Josef Kohler, LL. D.,

o. Professor der Rechte an der Universität Berlin.

Literatur:

Meh-ti (chinesischer Philosoph), *Ideé de la solidarité* (übersetzt von David) p. 57 f. — Aristoteles, *Politik* p. 1252 f. — Thomas von Aquin, *Summa theol.* I 2 qu. 90. — Dante *Monarchia*, I 16. — Hugo Grotius, *de jure belli ac pacis* I 1, 14 und II 5, 23. — Hobbes, *Leviathan* c. 14 f. — Locke, *On government* § 77 f. 95 f. — Spinoza, *Tractatus theologico-politicus* c. XVI 12 f. — Pufendorf, *de jure naturae et gentium* VII 1. — Vico, *Scienza nuova* (Ed. Nicolini) p. 171 f. — Rousseau, *Oeuvres* IV p. 428 f. V p. 63 f. — Kant, *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre*. § 44 f. — Fichte, *Grundlage des Naturrechts* (1796) § 17. — Hegel, *Rechtsphilosophie* § 182 f. 257 f. — Hegel's Schriften zur Politik und Rechtsphilosophie, herausgegeben von G. Lasson. (1913). — Lasson, *System der Rechtsphilosophie*, S. 162 f. 369 f. — Nietzsche, *Nachgelassene Werke*, XIII S. 194 f. — Spencer, *Prinzipien der Soziologie* (Übersetzung Vetter) I S. 522 f. — Berolzheimer, *System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie* III.